

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 27.11.1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (51. Novelle zum ASVG)
Zl. 20.351/41-1/92

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Datum GESITZENTWURF	
Zl. 136	52/19 pr
Datum: 30. NOV. 1992	
Verteilt 1. Dez. 1992 Wolf	

Dr. Flayek

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme betreffend den Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANO GASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 27.11.1992

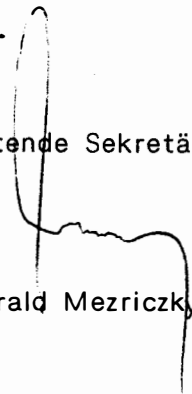
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (51.Novelle zum ASVG)
Zl. 2o.351/41-1/92

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zur 51. Novelle zum ASVG ist uns seitens der Steiermärkischen Landarbeiterkammer die in Ablichtung beigelegte Stellungnahme zugegangen.

Der Präsident:
Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

Beilage

AZ: R/BB/25/92-Ki/g Graz, am 25.11.1992
Betr: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Allge-
meine Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert wird (51.Novelle zum ASVG)

Zum Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51.Novelle zum ASVG) erlauben wir uns nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel I Z 5, 21, 24, 72, 73, 75, 76, 78, 80, 110 und 179 (§§ 18, 76 b Abs 3, 225 Abs 1, 227 Abs 1 Z 4, 228 Abs 1 Z 10, 234 Abs 1, 238 Abs 3, 239, 262 und 549 Abs 5):

Diese vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf die Pension und beinhalten im wesentlichen folgende Punkte:

- o Anrechnung von maximal vier Jahren der Kindererziehung pro Kind in der Pensionsversicherung. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der Vierjahresfrist, so erstreckt sich diese nur bis zu der neuerlichen Geburt.
(Diese Anrechnung tritt an Stelle der bisher angerechneten ein bzw. zwei Babyjahre, mit dem Unterschied, daß diese Babyjahre bisher bei der individuellen Bemessungsgrundlage berücksichtigt wurden.)
- o Die Zeiten für die Kindererziehung gelten nicht für die "ewige Anwartschaft" sondern nur für die "normale Wartezeit".
- o Die generelle Bemessungsgrundlage für diese Zeiten der Kindererziehung beträgt nur S 5.800,--.
- o Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Versicherungsmonate (Ausnahme Wochengeld und Selbstversicherung gemäß § 18 a ASVG), werden die Bemessungsgrundlagen zusammengezählt.

- o Wie schon oben angeführt, wird für die Ermittlung der Steigerungsbeträge von Zeiten des Karenzurlaubsgeldbezuges nicht die individuelle Bemessungsgrundlage, sondern die Bemessungsgrundlage von S 5.800,-- herangezogen.
- o Der Kinderzuschlag wird gestrichen.
- o Der Kinderzuschuß fällt ebenfalls weg.

Dieser Entwurf wird seinem, in den Erläuterungen angeführten Ziel, nämlich bestehende Versorgungslücken zu schließen, bei weitem nicht gerecht.

Bei der Durchführung von Vergleichsberechnungen treten nämlich gravierende Mängel auf.

So ist zu bemerken, daß der Entwurf zwar geringe Verbesserungen für Mütter bringt, deren Kinder vor dem 1.1.1971 geboren wurden, es jedoch auch selbst in diesen Fällen bei großer Kinderanzahl und wenigen Versicherungsmonaten zu schlechteren Ergebnissen als nach der derzeitigen Rechtslage kommt. Vor allem für Eltern, deren Kinder nach dem 30.6.1990 geboren wurden, treten durchwegs, in manchen Fällen sogar gravierende Verschlechterungen durch die Neuregelung auf (siehe Blg./A).

Diese sind unter anderem darauf zurückzuführen, daß zwar die Ersatzzeiten für die Kindererziehung verdoppelt werden, dafür aber die Bemessungsgrundlage in den meisten Fällen mehr als halbiert wird. Ein wesentlicher Faktor ist auch die Beseitigung des Kinderzuschlages. Berücksichtigt man auch die Aufhebung des Kinderzuschusses, ergibt sich eine noch größere Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand.

Ganz deutlich ist erkenntlich, daß kurze Versicherungszeiten zu einer - teilweise deutlichen - Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Lage führen. Da insbesondere Frauen mit mehreren Kindern in der Regel kurze Versicherungszeiten aufweisen, weil sie ihre Berufslaufbahn Mann und Kindern zuliebe unterbrechen bzw. unterbrechen mußten, führt dies zu einer Benachteiligung von Mehrkinderfamilien.

Die derzeit vorgeschlagene Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten ist völlig unzureichend, zumal es Sinn und Zweck der neuen Regelung sein soll, den Ausfall von Pensionsbeitragszahlungen durch die Unterbrechung der Berufstätigkeit zumindest annähernd abzufangen.

Nach wie vor werden Zeiten der Kindererziehung nicht in die ewige Anwartschaft eingerechnet, sodaß Frauen, die mehrere Kinder aufgezogen haben und aus dieser Tatsache heraus die 15 Beitragsmonate nicht erreichen können, keine ausreichende Altersversorgung haben.

Durch die ersatzlose Streichung des Kinderzuschusses werden insbesondere Pensionisten(innen), die auf Grund Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorzeitig in den Ruhestand gehen müssen - also eine Personengruppe, die ohnehin zu den finanziell schwächsten gehört - stark benachteiligt.

Um diese Benachteiligung zu verhindern und eine tatsächliche Verbesserung für Zeiten der Kindererziehung zu erlangen, könnten beispielsweise folgende Maßnahmen gesetzt werden.

- o Die bisherige Regelung, daß für die Zeiten der Kindererziehung während des Karenzurlaubes die individuelle Bemessungsgrundlage bei der Pensionsbemessung herangezogen wird, muß beibehalten werden. Wenn es für den Versicherten günstiger ist, soll allerdings die neue Regelung zur Anwendung kommen.
- o Der bisher geltende Kinderzuschlag soll prinzipiell beibehalten werden, wobei folgende Anpassungen vorgenommen werden könnten:

Der Kinderzuschlag sollte nicht, wie bisher ein fixer Prozentsatz, sondern abhängig von der Bemessungsgrundlage sein. Je niedriger die durchschnittliche individuelle Bemessungsgrundlage ist, desto höher soll der Kinderzuschlag ausfallen. Er könnte sich daher wie folgt errechnen:

Kinderzuschlag für das 1. Kind =

$2\% + \frac{\text{durchschnittl. Bemessungsgrundlage von Frauen}}{\text{individuelle Bemessungsgrundlage}}$

Für das 2. Kind würde sich der Prozentsatz um 0,5 % und ab dem 3. Kind um 1 % erhöhen.

Die bisherige Einschleifregelung des § 261 a Abs 2 ASVG sollte erhalten bleiben, nur müßte der Grenzhundertatz ab dem 2. Kind um je 2 % pro Kind erhöht werden.

Damit wären beim Kinderzuschlag Frauen mit geringerem Einkommen begünstigt und die Anzahl der Kinder fände auch Berücksichtigung. Der Mißbrauch durch Scheindienstverhältnisse (nur kurze Versicherungsdauer und hohe Bemessungsgrundlage) wäre dadurch hintangehalten.

- o Zeiten der Kindererziehung sollen pensionsbegründend sein. Bei zwei Kindern sollen zehn Jahre Erwerbsfähigkeit als Grundvoraussetzung ("ewige Anwartschaft") genügen. Mit dem dritten Kind müßten schon fünf Jahre ausreichen, um zu einem Pensionsanspruch zu gelangen. Die Grundvoraussetzung einer fünfjährigen Erwerbstätigkeit muß immer gegeben sein. Unabhängig von der Anzahl der Kinder.

- o Der Kinderzuschuß soll beibehalten werden.
- o Außerdem ist nicht einzusehen, warum bei Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit mit Zeiten der Kindererziehung die Bemessungsgrundlagen zusammengezählt werden, wenn sich aber die Kindererziehung mit Zeiten der Kindererziehung beispielsweise eines zweiten Kindes decken, die Bemessungsgrundlage für den Überschneidungszeitraum nicht verdoppelt wird.

Abschließend ist noch anzumerken, daß im § 227 Abs 1 Z 4 näher definiert werden sollte, ob mit 48 Monaten Kalendermonate gemeint sind.

Zu Artikel I Z 77 (§ 236 Abs 1 bis 3)

Der Entwurf sieht vor, daß die geschlechtsspezifische Erhöhung der "kleinen Wartezeit" von 60 auf 180 Versicherungsmonate vom 55. Lebensjahr (Männer) bzw. 50. Lebensjahr (Frauen) entfallen soll. Die Erhöhung soll nunmehr generell ab dem 50. Lebensjahr eintreten. Diese Änderung stellt eindeutig eine Benachteiligung der Männer dar und ist erst dann einsichtig, wenn auch eine Gleichstellung im Pensionsanfallsalter erfolgt ist. Möglich wäre allerdings auch, daß die Erhöhung nunmehr generell ab dem 55. Lebensjahr vorgesehen wird.

Zu Artikel I Z 94 (§ 253)

Im § 253 Abs 3 ist folgende Formulierung etwas unklar: "Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs 1 ist nicht zulässig, wenn bereits **Anspruch** auf eine vorzeitige Alterspension ... **besteht**". Klarer wäre die Formulierung: "Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs 1 ist nicht zulässig, wenn bereits eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit ... **in Anspruch genommen wird**".

Außerdem wäre es ratsam, wenn in dieser Bestimmung wie schon vorher im aufgehobenen § 94 ASVG der Begriff Erwerbseinkommen bzw. Erwerbstätigkeit näher definiert werden würde.

Zu Artikel I Z 98 (§ 253 c)

Bei den geplanten Bestimmungen über die Gleitpension ergeben sich aus dem neuformulierten Gesetzestext einige Unklarheiten:

- o Wie soll der Nachweis der Reduktion der Arbeitszeit bei selbständig Erwerbstätigen erfolgen?
- o Und welche Konsequenzen sollen eintreten, wenn die Arbeitszeit später auf über 28 Stunden bzw. 70 % erhöht wird?

Zu Artikel I Z 102 (§ 255 Abs 4)

Durch die neue Bestimmung des Abs 4 werden gelernte Arbeiter gegenüber den ungelernten bei der Ausübung einer Tätigkeit bevorzugt. Der Ungelernte kann keine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt mehr ausüben, der Gelernte jedoch nur diese nicht, für die er Berufsschutz genießt.

Zu Artikel I Z 105 (§ 261):

Nach § 261 Abs 1 gebührt der Zurechnungszuschlag nur zur Invaliditätspension.

Bisher wurde ein Zurechnungszuschlag aber in jedem Fall gewährt, bei dem der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres lag, somit auch bei Hinterbliebenenpensionen.

Grundsätzlich ist zu den pensionsrechtlichen Änderungen noch anzumerken, daß die Beratungstätigkeit betreffend den günstigsten Pensionszeitpunkt bzw. weitere Erwerbstätigkeiten, der Bezug einer Teilpension, aber auch die Beratung einer verheirateten Person über die Zweckmäßigkeit einer Weiter- oder Selbstversicherung im Hinblick auf die Auswirkung auf die Hinterbliebenenpension immer schwieriger bzw. kaum mehr möglich sein wird.

Außerdem muß auch darauf hingewiesen werden, daß bei der Begutachtung das neue Aufwertungs- bzw. Anpassungssystem außer Acht gelassen wurde.